**Pensionskasse**

Geschäftsführer: Pascal Büchler Sachbearbeiter: Bernhard Egli

Stadthaus, Hauptstrasse 12, 9320 Arbon Stadthaus, Hauptstrasse 12, 9320 Arbon

Telefon: 071 447 61 09 Telefon: 071 447 61 35

pascal.buechler@arbon.ch bernhard.egli@arbon.ch

www.arbon.ch/pk

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Durch den Arbeitgeber****auszufüllen** |  | Name:       | Vorname:       |
|  | Geb.-Datum:       | Soz.-Vers.-Nr.: 756.       |
|  | Zivilstand:       | Beruf:       |
|  | Bürgerort:       | Kanton / Land:       /       |
|  | Strasse und Nr.:       | PLZ / Ort:             |
|  | PK/BVG-Eintritt am:       | PK/BVG-Austritt am:       |
|  | Austrittsgrund: (Zutreffendes bitte ankreuzen) | [ ]  Kündigung [ ]  Pensionierung [ ]  Todesfall [ ]  Weiterführung der Vorsorge ab Alter 58 (Art. 3bis Vorsorgereglement) |
|  | Ort und Datum:       | Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers: |
|  |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Durch die / den Versicherte (n)****auszufüllen** |  | Beziehen Sie eine Versicherungsleistung infolge Krankheit? [ ]  Ja [ ]  Nein |
|  | **Auszahlung der Freizügigkeitsleistung:** |
|  | [ ]  Pensionskasse des neuen Arbeitgebers | Name / Adresse:       |
|  | Vertrags-Nr.:       |
|  | Bankverbindung:       |
|  | IBAN Nr.:       |
|  | [ ]  Die/der Versicherte wünscht die Auszahlung auf ein Freizügigkeitskonto bei der Swisscanto oder bei: |
|  |  (Bitte Freizügigkeitsstiftung  |       |
|  |  und Konto angeben) |       |
|  | [ ]  Barauszahlung: | Gemäss Freizügigkeitsgesetz Art. 5 (siehe Rückseite): |
|  |  | Bankverbindung:       |
|  |  | IBAN Nr.:       |
|  |  |  |
|  | Die / der Unterzeichnete bestätigt ausdrücklich den Anspruch auf Barauszahlung gemäss dem oben erwähnten Artikel des Freizügigkeitsgesetzes.(Gemäss Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 muss die Pensionskasse der Stadt Arbon, bei einer Barauszahlung von mehr als CHF 5'000.00, das Formular „Meldung über Kapital-Leistungen“ ausfüllen und an die Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern einreichen.) |
|  |  |  |
|  | Ort und Datum:       | Unterschrift der / des Versicherten: |
|  | Beglaubigte Unterschrift gemäss Artikel 5 des FZG(vgl. Rückseite) | (Ehe-) Partnerin / Partner: |

**Freizügigkeitsleistung**

**Auszug aus dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG)**

Artikel 1 (Geltungsbereich)

Dieses Gesetz regelt im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge die Ansprüche der Versicherten im Freizügigkeitsfall.

Artikel 2 (Austrittsleistung)

Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Die Vorsorgeeinrichtung bestimmt in ihrem Reglement (nach den Bestimmungen des FZG) die Höhe der Austrittsleistung. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie zu verzinsen.

Artikel 3 (Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung)

Treten Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die frühere Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung an die neue zu überweisen.

Artikel 4 (Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form)

Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben ihrer Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen.

Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Vorsorgeeinrichtung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) zu überweisen.

Artikel 5 (Barauszahlung)

Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

1. sie die Schweiz endgültig verlassen (vorbehältlich der Einschränkungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Norwegen oder Liechtenstein);
2. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
3. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. (Die Pensionskasse kann in diesen Fällen Nachweis verlangen.)

Artikel 6 (Nicht eingebrachte Eintrittsleistung und Erhöhungsbeiträge)

Haben sich Versicherte bei Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, einen Teil der Eintrittsleistung selber zu bezahlen, so ist dieser Teil bei der Berechnung der Austrittsleistung mitzuberücksichtigen, selbst wenn er nicht oder nur teilweise beglichen wurde. Der noch nicht beglichene Teil kann jedoch samt Zinsen von der Austrittsleistung abgezogen werden.

Artikel 7 (Vom Arbeitgeber übernommene Eintrittsleistung)

Hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Eintrittsleistung von Versicherten ganz oder teilweise übernommen, so kann die Vorsorgeeinrichtung den entsprechenden Betrag von der Austrittsleistung abziehen.

Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um mindestens einen Zehntel des vom Arbeitgeber übernommen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an ein Beitragsreservekonto des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin.

Artikel 8 (Abrechnung und Information)

Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistung erstellen. Daraus müssen die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages (Art. 17) und die Höhe des Altersguthabens (Art. 15 BVG) ersichtlich sein.

Die Vorsorgeeinrichtung muss die Versicherten auf alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hinweisen; namentlich hat sie die Versicherten darauf aufmerksam zu machen, wie diese den Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten können.